

Ordnung

der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen

vom 03.06.2008

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der

Ordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen

vom 02.01.2012

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009 S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Philosophischen Fakultät erlassen:

§1

Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Aufgaben, Gleichstellung

(1) Name der Fakultät

Die Fakultät 7 der RWTH Aachen trägt den Namen „Philosophische Fakultät“.

(2) Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 4 HG, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft). Für Angehörige gilt § 10 HG. Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

(3) Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät nimmt die ihr im § 26 HG zugeschriebenen Aufgaben wahr. Sie trägt die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Lehre. Sie fördert Studium und Forschung und wirkt mit anderen Fakultäten, den zentralen Einrichtungen und den Organen der RWTH Aachen bei der Erfüllung von Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium zusammen.

Die Fakultät ist insbesondere verantwortlich

1. für die Organisation und Durchführung fachbezogener Studienberatung;
2. für die Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
3. für die Vollständigkeit, Ordnung und Aufstellung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen;
4. für die Durchführung akademischer Prüfungen und für Vorschläge zur Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Grundordnung (GrO);
5. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Zu den Aufgaben der Mitglieder der Fakultät gehört neben den Pflichten in Lehre, Studium und Forschung auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. Die Fakultät hat ihren Mitgliedern und Angehörigen die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechte in angemessener Weise zu ermöglichen.

(5) Gleichstellung und Schwerbehindertenunterstützung

Die Philosophische Fakultät unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung der RWTH Aachen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 3 Dekanat

- (1) Das Dekanat der Philosophischen Fakultät besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und einer weiteren Prodekanin bzw. einem weiteren Prodekan.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Dekanin bzw. des Dekans müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 4 Wahl des Dekanats

- (1) Der neugewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan werden.
- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin bzw. Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruht ggf. das Wahlmandat.
- (5) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als Erste nachrücken würden.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen.
- (8) Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig.

§ 5 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin bzw. der Dekan die Fakultät innerhalb der Universität; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans getroffen werden.
- (2) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig. Wird ein Beschluss für rechtswidrig gehalten, so führt das Dekanat eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (4) Das Dekanat entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten der Fakultät, wenn der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann. Dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit. Das Dekanat unterrichtet die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich über die betreffende Eilentscheidung.
- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (6) Das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluierung der Forschung und Lehre nach § 7 HG verantwortlich. Es erstellt den Evaluierungsbericht der Fakultät, der die Ergebnisse der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse zusammenfasst.
- (7) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Räume. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellt.
- (8) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (9) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (10) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (11) Das Dekanat erstellt den Lehrbericht.

- (12) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (13) Die Dekanatsmitglieder werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstützt.
- (14) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 a

Zuständigkeiten und Ressourcen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre in ihrer bzw. seiner Fakultät und arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität. Es wird den Fakultäten anheim gestellt, zur Unterstützung in diesen Aufgaben bzw. einzelnen Aufgaben, z.B. zur Vorbereitung der Unterlagen Beauftragte oder Kommissionen zu benennen.

(1) – (4): Studienorganisation und -planung

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (2) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.

(5) – (6): Evaluierung der Lehre

- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss/den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen zuständig.

(7) – (8): Kommission für Lehre

- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht in der Kommission für Lehre.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Lehre.
- (9) Ressourcen
Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung.

§ 6 Wahl des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus acht Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Fachgruppensprecherinnen und –sprecher sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Abs. 1 sind.
- (4) Für die Wahl des Fakultätsrats gilt die Wahlordnung der RWTH Aachen.

§ 7 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist unbeschadet der Befugnisse des Dekanats oberstes beschlussfassendes Organ der Fakultät. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 1. Wahl des Dekanats.
 2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans.
 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät.
 4. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 Abs. 2 Satz 2.
 5. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 1 Abs. 2 Satz 2.
 6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Philosophische Fakultät.
 7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen.
 8. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 9. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung.
 10. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 11. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
 13. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats.
 14. Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Fakultät.
 15. Bildung von Berufungskommissionen.
 16. Berufungsvorschläge.
 17. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.

18. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Lehramtsausbildung nach § 21 GrO.
 19. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
 20. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 21. Stellungnahme zu den vom Dekanat aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
 22. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit den Kommissionen für Lehre, den Prüfungsausschüssen und dem Zentralen Prüfungsamt.
 23. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (3) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 2 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (4) Für die Beschlussfassung über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 5, über die Fakultätsordnung gemäß Abs. 2 Nr. 6 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 24 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (5) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 hat die oder der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen. Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse mit anderen Fakultäten gebildet werden.

§ 8

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat setzt ständige Kommissionen ein:
1. Struktur, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs,
 2. Haushalt und Finanzen,
 3. Lehre, Studium und Studienreform,
 4. Evaluierung,
 5. Bibliotheksfragen.

Den Vorsitz der Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs führt die Dekanin bzw. der Dekan, die Vorsitzenden der übrigen Kommissionen werden aus dem Kreis der der Fakultät als Mitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat setzt folgende Ausschüsse ein:

1. Promotionsausschuss,
2. Fakultätsprüfungsausschuss,
3. Prüfungsausschuss Diplomstudiengang Psychologie (bis 30.09.2010),
4. Prüfungsausschuss B.Sc./M.Sc. Psychologie,
5. Prüfungsausschuss Magister Europastudien M.E.S. (bis 30.09.2009),
6. Prüfungsausschuss Lehr- und Forschungslogopädie,
7. Ausschuss für Verleihungen nach § 41 HG,
8. Ausschuss für Graduiertenförderung,
9. Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt,
10. Ausschuss Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber.

§ 9 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat der Fakultät wird gebildet von den Sprecherinnen bzw. Sprechern der dem Fakultätsrat angehörenden Gruppen und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät. Der Ältestenrat kann von den Angehörigen und Mitgliedern der Fakultät in allen Fragen angerufen werden, deren Behandlung dem Fakultätsrat obliegt.

(2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, insbesondere Mitwirkung an der Festlegung der Tagesordnung.
3. Vorbereitung eines Vorschlags zur Wahl des Dekanats.

(3) Die Rechte und Pflichten von Fakultätsrat und Dekanat sind hiervon unberührt.

§ 10 Fachgruppen

Die Philosophische Fakultät kann Fachgruppen bilden. Eine Fachgruppe wird auf Antrag der jeweils beteiligten Fächer durch Beschluss des Fakultätsrats gebildet. Anträge auf Einrichtung oder Auflösung von Fachgruppen werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Gliederung der Fakultät

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Institute gebildet:

1. Institut für Allgemeine und Germanistische Literaturwissenschaft
2. Institut für Erziehungswissenschaft
3. Historisches Institut
4. Institut für Interkulturelle Studien: Anglistik, Amerikanistik und Romanistik
5. Institut für Philosophie
6. Institut für Politische Wissenschaft
7. Institut für Psychologie
8. Institut für Soziologie
9. Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft
10. Institut für Theologie

§ 12 Haushalt

Der von der Haushaltskommission der Fakultät erarbeitete Vorschlag für die Verteilung der Haushaltsmittel ist im Fakultätsrat zu beraten. Es gilt die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung vom 22. April 1998 beschlossene Verfahrensordnung.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ordnung der Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats vom 09.11.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.01.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg